

Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow

Auf Grundlage des § 144 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 3, Nr. 11 sowie § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 1 Abs. 3, § 6 und § 14 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin vom 02.07.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow erlassen:

§ 1 Benutzung

- (1) Auf Antrag kann die Sporthalle von Privatpersonen, Sportvereinen und Sportgruppen genutzt werden. Die Benutzungszeiten werden im Hallenbelegungsplan festgelegt.
- (2) Mit dem Nutzer ist durch die Gemeinde Schmatzin eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.
- (3) Die Nutzung wird untersagt oder eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn größere Bau-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Bereits erteilte Nutzungserlaubnisse können ebenfalls widerrufen werden, wenn der Übungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder gegen die Benutzungsrichtlinien verstoßen wird sowie, wenn die Sporthalle für Aufgaben der Gemeinde Schmatzin genutzt werden soll.
- (4) Im Fall eines solchen Widerrufs der Benutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Zuweisung einer anderen Sportstätte.

§ 2 Anträge auf Benutzung

- (1) Einzelanträge für Veranstaltungen oder Turniere sind mindestens 14 Tage vor dem Termin zu stellen.
Anträge zu Änderungen der Hallenzeiten bei regelmäßiger Nutzung sind schriftlich, spätestens bis zum 1. August des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr, bei der Gemeinde zu stellen.
Sollten zum Einreichungstermin keine Anträge vorliegen, gilt der Hallenbelegungsplan in der derzeitigen Fassung.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und diese in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie übernommen wurden. Sollte zu Beginn der Nutzung ein unsachgemäßer Zustand der überlassenen Räume festgestellt werden, ist der Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin oder eine von ihm beauftragte Person unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Nutzer haften für alle durch die Benutzung auftretenden Schäden und zwar auch für nicht schuldhaft verursachte Schäden. Sie sind verpflichtet, Schäden unverzüglich beim Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin oder einer von ihm beauftragten Person anzuzeigen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden sowie für den Verlust von Wertgegenständen und Kleidung übernimmt die Gemeinde Schmatzin keine Haftung.
- (4) Die genehmigte Nutzung ist an vereinbarte Zeiten, Ort und Personen gebunden. Der Schlüssel für die Eingangstür ist nicht ohne Genehmigung weiterzugeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Sporthalle darf nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen oder Übungsleiter genutzt werden. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Sportes. Er hat die Sporthalle als erster zu betreten, als letzter zu verlassen und die Benutzungsrichtlinien durchzusetzen.
- (2) Die verantwortlichen Personen bzw. Übungsleiter müssen volljährig sein.

§ 5 Verhaltensrichtlinien

- (1) Der Halleninnenraum darf nur in Sportbekleidung betreten werden, hierzu zählen insbesondere Sportschuhe mit heller Sohle. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzustellen. Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten.
- (3) Es wird untersagt, Speisen und Getränke in der Sporthalle einzunehmen. Der Ausschank und die Verabreichung von Speisen bei Veranstaltungen muss gesondert geregelt werden.
- (4) Bei der Nutzung der Wasch- und Duschräume ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- (5) Personen mit ansteckenden Krankheiten ist das Betreten der Sporthalle untersagt.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

- (7) Die benutzten Sport- und Übungsgeräte sind nach Beendigung der Trainingseinheiten an die dafür vorgesehenen Plätze zu räumen.

§ 6 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle wird ein Entgelt nach der jeweiligen Entgelttabelle auf Grundlage von Zeitstunden erhoben. Das Entgelt ist in der Anlage 1 – Entgelttabelle – festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt ist bei Dauernutzung vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten. Bei gesonderten Veranstaltungen erfolgt die Zahlung vor dem Veranstaltungsbeginn.
- (2) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn die Sporthalle nicht genutzt, jedoch reserviert worden ist.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle übt der der Bürgermeister der Gemeinde Schmatzin, dessen Stellvertreter bzw. ein von ihm Beauftragter aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmatzin, den 02.07.2020

Bürgermeister

Stellvertreter



Siegel

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die gemeindeeigene Sporthalle in Schlatkow

Entgelttabelle

Für die Benutzung der Sporthalle sind je angefangene Stunde zu entrichten:

Nutzer	Entgelte
Sporttreibende, die nicht im Verein organisiert sind	10,00 EUR
gewerbliche/ kommerzielle Nutzer	10,00 EUR
Fremdnutzer Privatpersonen/ Sportgruppen/ Vereine aus anderen Städten und Gemeinden	10,00 EUR
ortsansässige Vereine, keine Sportvereine	8,00 EUR
Sporttreibende, die in ortsansässigen Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind	8,00 EUR
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die in ortsansässigen Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind	frei
Gemeindliche FFW	frei